

(ÜBERSETZUNG)

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 9. November 1994 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Minister für Finanzen, Volksgesundheit, Familie und Senioren, Sport, Tourismus, internationale Beziehungen und für Denkmäler und Landschaften gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekrets "zur Billigung folgender internationaler Rechtsakte :

- 1° Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, die Protokolle 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8, Anhänge I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII sowie die Schlussakte, unterzeichnet zu Luxemburg am 4. Oktober 1993;
- 2° Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits, die Protokolle 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8, Anhänge I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XIa, XIb, XII, XIII, XIV, XV, XVIa, XVIb, XVIc, XVII sowie die Schlussakte, unterzeichnet zu Luxemburg am 4. Oktober 1993"

gebeten wurde, hat am 14. November 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

Laut Artikel 84, Absatz 2, der durch das Gesetz vom 15. Oktober 1991 in die koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingefügt wurde, muß die Dringlichkeit, aufgrund deren der Minister darum bitten darf, daß das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen abgegeben wird, speziell begründet werden.

In diesem Fall wird der Antrag auf Gutachten wie folgt begründet :

"La demande de l'application de la procédure d'extrême urgence est motivée par les conséquences d'un éventuel retard dans la procédure d'approbation des accords d'association pour les deux pays concernés.

Si la procédure de ratification dans les douze Etats n'est pas clôturée pour le 30 novembre 1994, les accords d'association ne feront pas partie de "l'acquis communautaire" pour les quatre Etats candidats à l'adhésion.

Cela signifierait donc l'obligation de renégocier ces accords avec ces quatre nouveaux partenaires.

De ce fait, il est impératif que le Conseil de la Communauté germanophone puisse statuer sur ce décret avant la fin du mois de novembre".

*

* *

Innerhalb der ihm anberaumten kurzen Frist muß sich der Staatsrat auf die folgenden Bemerkungen beschränken.

*

* *

.../...

Untersuchung des Entwurfs.

1. Es ist ratsam, die Terminologie der Verfassung zu gebrauchen und infolgedessen "Zustimmung" statt "Billigung" zu schreiben.

2. Es ist empfohlen, zwei verschiedene Dekrete zu verfassen, das eine zur Zustimmung zum Europa-Abkommen mit der tschechischen Republik und das andere zur Zustimmung zum Europa-Abkommen mit der slowakischen Republik. Es ist nicht ratsam, diese beiden Abkommen in ein einziges Dekret aufzunehmen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : P. TAPIE, Erster Vorsitzender,
 Y. BOUCQUEY, Staatsräte,
 Y. KREINS,
 J. DE GAVRE, Beisitzer der Gesetz-
 P. GOTHOT, gebungsabteilung,
Frau : J. GIELISSEN, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. REGNIER, Erster Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn R. HENSENNE, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

P. TAPIE.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn M. HANOTIAU, Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.